

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 65/07 B

L 6 U 844/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 590/04 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine bestimmte Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Prozess klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Interesse ist. Dass diese Voraussetzungen gegeben sind, muss in der Beschwerdebegründung schlüssig dargelegt und begründet werden. Das ist hier nicht geschehen.
- 3 Es fehlt bereits an der Bezeichnung der klärungsbedürftigen Rechtsfrage. Der Kläger beschäftigt sich zwar ausführlich mit den Gründen des angefochtenen Urteils, formuliert aber keine konkrete Frage, die in dem angestrebten Revisionsverfahren vom Bundessozialgericht (BSG) beantwortet werden soll. Nach dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen soll es offenbar darum gehen, ob ein durch die ärztliche Behandlung eines unfallfremden Leidens verursachter Gesundheitsschaden als mittelbare Folge eines Versicherungsfalls zu entschädigen ist, wenn die betreffende Behandlung im Rahmen eines zur Abklärung von Unfallfolgen vorgenommenen operativen Eingriffs "miterledigt" wurde und ohne diesen Eingriff nicht stattgefunden hätte.
- 4 Unterstellt, diese Rechtsfrage lasse sich dem Beschwerdevorbringen zumindest sinngemäß entnehmen, so hat der Kläger jedenfalls ihre Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Das BSG hat sich zu der angesprochenen Fragestellung bereits in seinem Urteil vom 30. Oktober 1991 - 2 RU 41/90 - (SozR 3-2200 § 548 Nr 13), das einen nahezu gleichgelagerten Sachverhalt betraf, eingehend geäußert. Da die Beschwerdebegründung jede Auseinandersetzung mit dieser vom Landessozialgericht zitierten Entscheidung vermissen lässt, kann nicht beurteilt werden, ob und welche Fragen seinerzeit offengeblieben sind oder ob sich zwischenzeitlich neuer Klärungsbedarf ergeben hat.
- 5 Nachdem Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

